

Öffentliche Zustellung

Durchführung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)

Frau
Lara Lorenz
geboren am 21.02.2001
letzte bekannte Anschrift:
Görnische Gasse 19
01662 Meißen

wird der durch das Landratsamt Meißen, Dezernat Verwaltung, Kreisordnungsamt – Sachgebiet Ordnungswidrigkeiten/Polizeirecht – erlassene Bußgeldbescheid vom 30.06.2022, Az.: 0301.73122050 12230100, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung erfolgt, da an die zuletzt bekannte Anschrift nicht wirksam zugestellt werden kann und daher der derzeitige Aufenthaltsort der oben genannten Person unbekannt ist (§ 4 Abs. 1 Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen [SächsVwVfZG] i. V. m. § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 Verwaltungszustellungsgesetz [VwZG] sowie § 51 Abs. 1 i. V. m. § 50 Abs. 1 Satz 1 OWiG).

Die Benachrichtigung wird gemäß § 10 Abs. 2 VwZG i. V. m. § 7 der 2. Satzung zur Änderung der Bekanntmachungssatzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntmachung (Bekanntmachungssatzung) des Landkreises Meißen vom 16.06.2016 in ihrer zuletzt geänderten Fassung vom 24.03.2020 zwei Wochen lang auf der Homepage des Landkreises Meißen veröffentlicht.

Die oben genannte Person kann den für sie bestimmten und zutreffenden Bescheid beim Landratsamt Meißen, Dezernat Verwaltung/Kreisordnungsamt – Sachgebiet Ordnungswidrigkeiten/Polizeirecht – 01662 Meißen, Teichertring 8, Zimmer 2.10, entgegennehmen.

Der Bußgeldbescheid vom 30.06.2022 gilt zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung als zugestellt (§ 10 Abs. 2 Satz 6 VwZG). Die Einspruchsfrist nach § 67 Abs. 1 OWiG von zwei Wochen beginnt ab dem Zeitpunkt der Zustellung.

Meißen, 30.06.2022



Strelec
Sachgebietsleiter